

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, **GeoIG**)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Geoinformationsgesetz vom 5. Oktober 2007² wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. k–n

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- k. *Netzeigentümerin oder -eigentümer*: natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin oder Eigentümer von Leitungen und Anlagen ist, welche für eine unbestimmte Anzahl von Grundstücken dem Ver- oder Entsorgen dienen;
- l. *Netzbetreiberin oder -betreiber*: natürliche oder juristische Person, die Betreiberin oder Betreiber von Leitungen und Anlagen ist, welche für eine unbestimmte Anzahl von Grundstücken dem Ver- oder Entsorgen dienen;
- m. *Werkinformation*: die Gesamtheit aller Daten in einem Ver- oder Entsorgungsgebiet für ein Werkleitungsmedium, die die Netzbetreiberin oder der -betreiber für den Betrieb und den Unterhalt ihres beziehungsweise seines Leitungsnetzes benötigt, namentlich die Geodaten zum Leitungsnetz;
- n. *Werkleitungsmedium*: Medium, das mit Hilfe von Werkleitungen transportiert wird, insbesondere Fluide, elektrische Teilchen oder optische Signale.

¹ BBl 2021 ...

² SR 510.62

Gliederungstitel nach Art. 18

4a. Abschnitt: Leitungskataster Schweiz

Art. 18a Zweck des Leitungskatasters Schweiz

¹ Der Leitungskataster Schweiz (LKCH) stellt als Informationssystem für das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft Geodaten zu ober- und unterirdischen Leitungen und den dazugehörigen Infrastrukturen in der erforderlichen Qualität bereit, um zur Unterstützung der Sicherheit der Leitungen und Infrastrukturen bei Interventionen im Untergrund beizutragen sowie die Digitalisierung und Koordination in Planung, Projektierung und Bau zu unterstützen.

² Der Bundesrat kann den Zweck des LKCH durch Verordnung um die Unterstützung in den Bereichen Projektierung, Baubewilligung und Grundbuch erweitern.

Art. 18b Inhalt

¹ Der LKCH besteht aus:

- a. einem nach den Gemeinden gegliederten Verzeichnis der Netzbetreiberinnen und -betreiber;
- b. einem Kataster der Leitungsnetze, der für vom Bundesrat bestimmte Werkleitungsmedien mindestens Folgendes enthält:
 1. vom Bundesrat bestimmte Daten aus der Werkinformation;
 2. Daten von weiteren Leitungen zur Versorgung und Entsorgung, soweit sie im öffentlichen Grund verlaufen.

² Der Bundesrat bestimmt die Werkleitungsmedien, die Gegenstand des LKCH sind, und die Daten nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1.

³ Er legt die Mindestanforderungen an den LKCH hinsichtlich Organisation, Führung, Datenqualität und Verfahren sowie die qualitativen und technischen Anforderungen fest.

Art. 18c Digitale Dokumentation

¹ Netzbetreiberinnen und -betreiber der vom Bundesrat nach Artikel 18b Absatz 2 bestimmten Werkleitungsmedien sind verpflichtet, das von ihnen betriebene Leitungsnetz raumbezogen digital zu dokumentieren, so weit dies für den LKCH notwendig ist.

² Der Bundesrat legt die Anforderungen an diese Dokumentation fest.

Art. 18d Zusammenführen der Daten

¹ Die Kantone führen die Daten nach Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b zusammen.

² Die Netzbetreiberinnen und -betreiber sind verpflichtet, den Kantonen die Daten nach Artikel 18b Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 zur Verfügung zu stellen. Der Bundesrat kann für Netzbetreiberinnen und -betreiber, die über grosse Teilgebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft tätig sind, abweichende Lösungen vorsehen.

³ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von weiteren Leitungen zur Versorgung und Entsorgung sind verpflichtet, den Kantonen Daten nach Artikel 18*b* Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 zur Verfügung zu stellen. Der Kanton kann bestimmen, dass diese Daten von den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden müssen.

Art. 18e Subsidiäre Pflichten der Netzeigentümerinnen und -eigentümer

¹ Kommen die Netzbetreiberinnen und -betreiber ihren Pflichten nach den Artikeln 18*c* Absatz 1, 18*d* Absatz 2 und 39*a* Absatz 4 nicht nach, fallen diese Pflichten den Netzeigentümerinnen und -eigentümern zu.

² Der Bundesrat regelt die Einzelheiten, insbesondere das Verfahren zur Inpflichtnahme der Netzeigentümerinnen und -eigentümer.

Art. 18f Zugang, Nutzung und Überwachung

¹ Der Bundesrat regelt den Zugang zum LKCH und die Modalitäten seiner Nutzung. Er berücksichtigt dabei die öffentlichen und privaten Interessen an der Werkinformation und an den Daten über private Leitungen im öffentlichen Grund, insbesondere die Interessen bezüglich des Schutzes und der Sicherheit.

² Er regelt:

- a. die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Zugangsgewährung;
- b. das Verfahren zur Gewährung, zur Verweigerung und zum Entzug des Zugangs sowie die damit zusammenhängenden Zuständigkeiten.

³ Der Zugang zum LKCH kann durch Verfügung verweigert werden, wenn die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Zugangsgewährung nicht erfüllt sind oder wenn eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit besteht

⁴ Das Bundesamt für Landestopografie kann die Nutzung des LKCH überwachen, soweit dies für die Gewährleistung der Sicherheit notwendig ist. Es kann die Überwachung an eine andere Stelle der Bundesverwaltung oder an eine geeignete kantonale Stelle übertragen.

⁵ Das Bundesamt für Landestopografie, das Bundesamt für Polizei und der Nachrichtendienst des Bundes haben zu Zwecken der Gewährleistung der Sicherheit des LKCH Zugang zu den Ergebnissen der Überwachung sowie zu den für die Zugangsgewährung erhobenen Personendaten.

⁶ Der Bundesrat regelt:

- a. die Zusammenarbeit der Bundesbehörden bei der Überwachung nach Absatz 4;
- b. das Bearbeiten der für die Zugangsgewährung notwendigen Personendaten;
- c. das Bearbeiten der aus der Überwachung gewonnenen Daten;
- d. die Massnahmen zum Schutz kritischer Infrastrukturen;
- e. die Rahmenbedingungen zur Übertragung der Überwachung.

Art. 22 Abs. 2 Bst. e

² Die Aufgabe umfasst insbesondere:

- e. die Gewährleistung der Zurverfügungstellung und den Betrieb des LKCH.

Art. 34 Abs. 1 Bst. h und Abs. 2 Bst. c

¹ Der Bund ist zuständig für:

- h. die Gewährleistung der Zurverfügungstellung und den Betrieb sowie die Führung des LKCH.

² Die Kantone sind zuständig für:

- c. das Zusammenführen der Daten für den LKCH.

Art. 36 Abs. 2^{bis}

^{2^{bis}} Der Bundesrat kann völkerrechtliche Verträge selbständig abschliessen, welche Aufgaben in diesem Gesetz, namentlich die Landesvermessung, die Landesgeologie oder die amtliche Vermessung, betreffen. Die Zuständigkeit für den Abschluss von Verträgen, die ausschliesslich die Übernahme von Aufgaben für andere Staaten oder internationale Organisationen durch die Bundesverwaltung betreffen, kann er an das Departement übertragen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts

Art. 39a LKCH

¹ Bund und Kantone finanzieren den LKCH gemeinsam zu gleichen Teilen.

² Der Bund gewährt den Kantonen auf der Grundlage von Programmvereinbarungen Globalbeiträge für:

- a. das Zusammenführen und Aufbereiten der Daten des LKCH;
- b. Betrieb und Weiterentwicklung des LKCH;
- c. innovative Projekte zur Weiterentwicklung des LKCH und zur Erprobung neuer Technologien.

³ Der Bundesrat legt die Grundlagen der Programmvereinbarungen in einer Verordnung fest.

⁴ Die Netzbetreiberinnen und -betreiber tragen die Kosten für das Erheben, das Digitalisieren und das Nachführen der Werkinformation sowie die Weiterleitung der Daten für den LKCH. Der Kanton regelt, wer die Kosten für das Erheben und Digitalisieren der Daten von privaten Leitungen im öffentlichen Grund trägt.

Art. 43 Sachüberschrift

Evaluation des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Art. 43a Evaluation des LKCH

¹ Der Bundesrat überprüft innerhalb von sechs Jahren nach vollständiger Einführung des LKCH dessen Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

² Er erstattet der Bundesversammlung Bericht und macht darin Vorschläge für notwendige Änderungen.

Art. 46a Übergangsbestimmungen für den LKCH

¹ Der Bundesrat legt den Einführungsplan des LKCH fest. Er kann dabei für die einzelnen Werkleitungsmedien nach Artikel 18*b* Absatz 2 unterschiedliche Fristen zur Vollendung der digitalen Dokumentation vorsehen.

² Er kann während der Einführung des LKCH die Leistungen der Kantone nach Artikel 39*a* Absatz 2 zum Aufbau des LKCH abgelden.

³ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung innert drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung an.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.